## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen

WST1-KB-42/077-2025 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bearbeitung Durchwahl Datum

Romana Pavlovic 15305 22. Oktober 2025

#### Betrifft

Bezug

METRAN Rohstoff-Aufbereitungsgesellschaft m.b.H. [FN 88393s] - Betriebsanlage zur Aufbereitung von nicht eisenhaltigen metallischen Shredderrückständen, Mischmetallen, metallhaltigen Schlacken, mineralischen und organischen (Kunststoffe) Rohstoffen; Siebanlagen, Nichteisenmetallabscheider, Jigger (Feinmetallsortieranlage), Feinkorntrennanlage, Kabellitzenrückgewinnungsanlage, Combisense-Anlage, Heavy Media Separations-Anlage, Kammerfilterpresse, Kunststoffsortieranlage, Sensor-Trennanlage, Granulieranlage, Schrägtischsortieranlage, Mikrosortieranlage, Bunker, Hallen, Werkstatt, Brückenwaage, Bürogebäude mit Ölfeuerungsanlage, Gleishalle mit Nebenanschlussbahn, Containerverladestation, Eigenbedarfs-Dieseltankstelle, innerbetriebliche Verkehrsflächen, Versickerungsbecken, Versickerungsmulden, Nutzwasserbrunnen, Wasseraufbereitungsanlage; Standort: Marktgemeinde Kematen an der Ybbs (AM), KG Niederhausleiten, GSt. Nr. 89/4, 93/4, 94/1, 95/1, 100, 101 und 102, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

# Kundmachung

Mit Schreiben vom 01. Februar 2024 wurde um Änderung der abfallrechtlich genehmigten Behandlungsanlage der METRAN Rohstoff-Aufbereitungsgesellschaft m.b.H. auf Gst. Nr. 89/4, 93/4, 94/1, 95/1, 100, 101 und 102, KG Niederhausleiten, durch die Errichtung und den Betrieb einer Röntgenfluoreszenztrennanlage (Redwave XRF Fine) in der bestehenden Halle 1 und die Verlegung der bestehenden Mikrosort-Anlage auf Grundstück Nr. 93/4, KG Niederhausleiten, angesucht.

Mit Schreiben vom 03. April 2025 wurde um Änderung der abfallrechtlich genehmigten Behandlungsanlage der METRAN Rohstoff-Aufbereitungsgesellschaft m.b.H. auf Gst. Nr. 89/4, 93/4, 94/1, 95/1, 100, 101 und 102, KG Niederhausleiten, durch die Inbetriebnahme von 2 optischen Sortiermaschinen "Bronneberg" in Halle 1 und Halle 10 angesucht.

Mit Schreiben vom 08. April 2025 wurde um Änderung der abfallrechtlich genehmigten Behandlungsanlage der METRAN Rohstoff-Aufbereitungsgesellschaft m.b.H. auf Gst. Nr. 89/4, 93/4, 94/1, 95/1, 100, 101 und 102, KG Niederhausleiten, durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbundstoffaufbereitungsanlage in Halle 10, angesucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 07. November 2025 BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Betriebsgelände, 3300 Amstetten, Industriestraße 12

an.

Verhandlungsleitung: MMag. Dieter Ringler, Klappe 14521

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

### Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

- 1. der Antragsteller,
- 2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- 3. Nachbarn,
- 4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
- 5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,

- 7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27/1993,
- 8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutz-rechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das
  Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das
  Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
- Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungs-voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
- 10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
- 11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
- 12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

 $\label{lem:control} $$ $$ (\underline{https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen\&Gesetzesnummer=1} $$ 0005768).$ 

Für die Landeshauptfrau MMag. R i n g l e r